



- 2 -

In einem klärenden Gespräch mit dem zuständigen Landesschulinspektor wurde der Genannte aufgefordert, sich am § 2 des Schulorganisationsgesetzes und dem Grundsatzterlass „Politische Bildung“ zu orientieren und seine Wortwahl so zu wählen, dass nicht der Vorwurf der Diskriminierung einer demokratisch legitimierten Partei entstehen kann. Der Genannte hat dazu für sich folgende Schlüsse gezogen:

- Er werde künftig Zusammenhänge zu gesellschaftlichen Strömungen und nicht zu namentlich genannten Parteien herstellen.
- Seine radikale Wortwahl wird sich künftig nicht mehr wiederholen.
- Sollte sich jemand durch seine Äußerungen beleidigt oder in der Ehre gekränkt gefühlt haben, bedaure er dies.

Darüber hinaus laufen nach Auskunft des Landesschulrates für Tirol derzeit Bemühungen, ein persönliches Gespräch zwischen dem Genannten und dem Obmann der FPÖ-Tirol, Herrn Abg. zum Tiroler Landtag Mag. Gerald Hauser, zustande zu bringen.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Formulierung der sechsten Fragestellung stößt auf Unverständnis. Einerseits ist in dieser Fragestellung bereits eine Vorverurteilung des Genannten enthalten und andererseits wird kein Mensch „gänzlich entfernt“. Sollte mit dieser Formulierung eine Entlassung gemeint gewesen sein, ist darauf zu verweisen, dass dies nur nach Durchführung eines rechtsstaatlich fundierten Verfahrens zulässig und möglich ist. Bezüglich der dienstrechtlichen Vorgangsweise wird auf die §§ 91 ff BDG und die Zuständigkeit von Disziplinaranwälten und Disziplinarkommissionen verwiesen.

Zu Frage 8:

Wie sich aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen ergibt, haben im Anlassfall bereits Gespräche der Schulaufsicht stattgefunden und wurde der Genannte auf ein korrektes Verhalten und einen entsprechenden Umgangston hingewiesen. Generell hat der Landesschulrat für Tirol bereits vor Jahren in einem Rundschreiben klargestellt, dass parteipolitische Werbung an Schulen unzulässig ist.

Die Bundesministerin:

